



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Fachtagung suisse melio Olten 2019

WS Hochbau

Vermögen bei jP, Spielraum der Kantone und
allgemeine Informationen (wsm)

Dienstag, 18. Juni 2019

Martin Würsch, Johnny Fleury, Michael Stäubli, FB Betriebsentwicklung



Fachbereich Betriebsentwicklung

Expertenzuteilung FB Betriebsentwicklung (510 Stellen-%)

- M. Würsch (2)
- M. Stäuble (11)
- J. Fleury (4)
- S. Reusser (9)

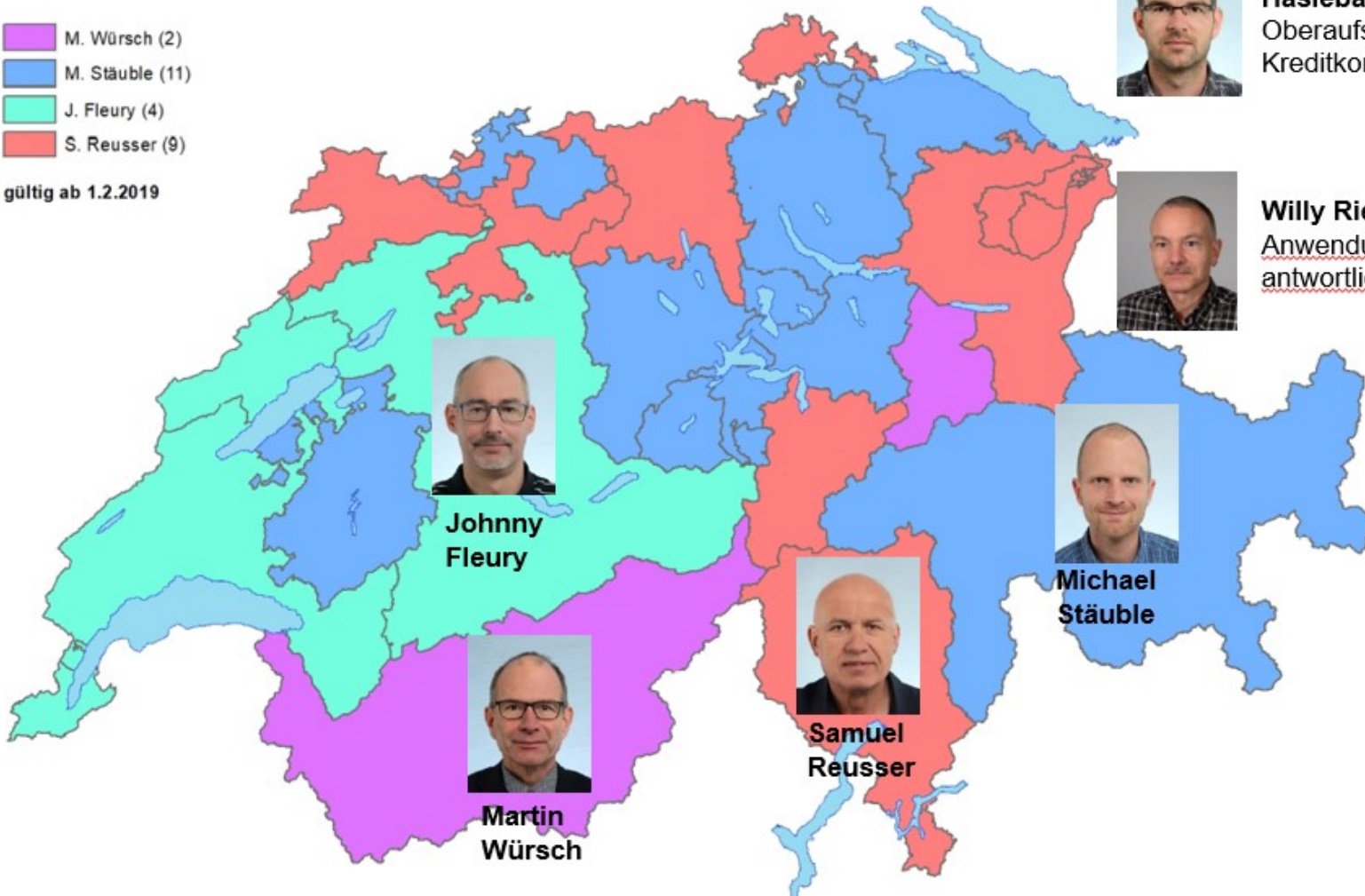
gültig ab 1.2.2019



Michael Haslebacher
Oberaufsicht
Kreditkontrolle



Willy Riedo
Anwendungsver-
antwortlicher eMapis



Johnny Fleury



Michael Stäuble



Samuel Reusser



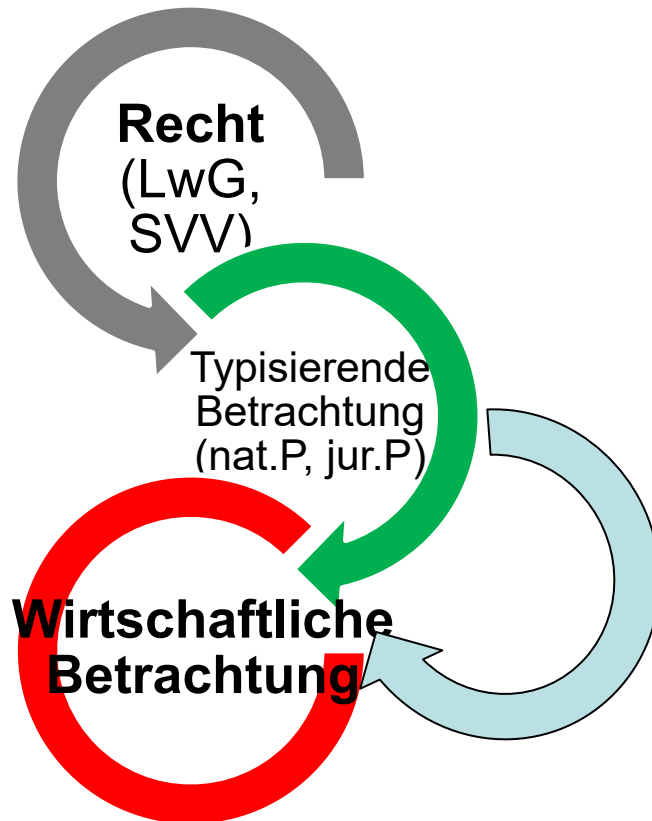
Martin Würsch



Übersicht der Themen

- **Vermögenslimit bei juristischen Personen**
- **Spielraum der Kantone bei der Auslegung des Bundesrechts**
- **Unterstützung für nicht beitragsberechtigte Kosten der PRE**
- **Verwaltungskosten, Gebühren, Verzugszinsen**
- **Erfolgreiche Betriebsführung**
- **Irreführende Angaben – Vorgehen und Konsequenzen**
- **Eigentum, Bewirtschaftung und einzelbetriebliche Massnahmen**

Vermögenslimit & juristische Person (einzelbetriebliche Massnahme)



- Entwicklung?
- «normale» Organisation?
- Umgehung?



Vermögenslimite & juristische Person

1. **Wirtschaftliche Betrachtungsweise** (d.h. Gleichbehandlung mit natürlicher Person oder Personengemeinschaften die dem Vermögenslimit untersteht, Art. 7 SVV)
2. **Bewertung der Aktien** / Stammanteile nach Steuerrecht (Kreisschreiben 18 der SSK, www.steuerkonferenz.ch)
3. Berücksichtigung der Beteiligung bei der natürlichen Person im Vermögen (z.B. 50% Anteil)
4. Kürzung entsprechend den Beteiligungsverhältnissen und dem Mass der Überschreitung

Kreisschreiben (mit Beispielen) folgt.



Beispiel 1: Steuerwert bekannt

Landwirt V ist zu 80 % Eigentümer seiner AG X über den landwirtschaftlichen Betrieb.

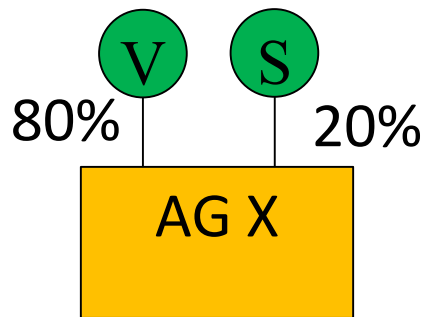
Landwirt S, sein Sohn, hält 20 % der Aktien

Vermögen A inkl. Aktien	Fr. 1'200'000.-
davon Aktienwert	Fr. 400'000.-
Vermögen B, inkl. Aktien	Fr. - 200'000.-
davon Aktienwert	Fr. 100'000.-

Eigenkapital (Substanzwert) der AG X Fr. 300'000.-

Gesuchstellerin ist die AG X

Lösungsvorschlag Beispiel 1



Art. 7 Abs. 1 SVV

«Übersteigt das bereinigte Vermögen ... Fr. 800'000.- so wird die Investitionshilfe pro Fr. 20'000.- Mehrvermögen um Fr. 5'000.- gekürzt»

Aktionär V:	80%	von Fr. 1'200'000.-	=	Fr.	960'000.-
Aktionär S:	20%	von Fr. -200'000.-	=	Fr.	- 40'000.-
<hr/>					
Total	Fr.	920'000.-			
Kürzung somit (120' : 20' x 5')			Fr.		- 30'000.-



Beispiel 2: jP erst vor 2 Jahren gegründet

Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1

Gewinn der Aktiengesellschaft Jahr n:	Fr.	100'000.-
Jahr n-1:	Fr.	80'000.-
Substanzwert Jahr n:	Fr.	300'000.-

Problem:

Wert der Aktien (noch) nicht durch Steuerverwaltung bestimmt.

Gründe:

- noch nicht definitiv veranlagt.
- erst vor Kurzem gegründet.
- Gegen die Bewertung des Kantons wurde ein Rechtsmittel ergriffen.



Lösung Beispiel 2

1/4

1. Wert der Aktien bestimmen
 2. Beteiligungsverhältnis berücksichtigen
 3. Kürzung ausrechnen
- Am einfachsten wenn der Treuhänder den Aktienwert entsprechend dem Kreisschreiben 28 SSK liefert
- Selber KS 28 der SSK anwenden (Beispiel)

Weisungen zu Art. 7 SVV:

«Mit Ausnahme von Bauland (Abs. 4) werden die Vermögenswerte gemäss den steuerlichen Richtlinien berücksichtigt.»



Lösung Beispiel 2

2/4

A) Ertragswert der Aktiengesellschaft

1) Durchschnittlicher Reingewinn:

$$\text{mittlerer Reingewinn} = \frac{(RG_{n-1} + 2 \times RG_n)}{3}$$
$$\frac{(80'000 + 2 \times 100'000)}{3} = \text{Fr. } 93'300.-$$

Alternative: 3 Jahre (n, n-1, n-2) Jahresgewinn



A) Ertragswert der Aktiengesellschaft

2) Reingewinn kapitalisieren = Ertragswert

$$\text{Ertragswert} = \frac{(RG_{\emptyset} \times 0.70 \times 100\%)}{7\%}$$
$$\frac{(93'300 \times 0.7 \times 100\%)}{7\%} = \text{Fr. } 933'000.-$$

Zwischenfazit:

Das zurückbezahlen der Gewinne in der jP führt rasch zu hohen Ertragswerten



B) Steuerlicher Verkehrswert der AG

1) Substanzwert = vereinfachend Eigenkapital

2) Anwenden «Praktikermethode» nach SSK KS 18

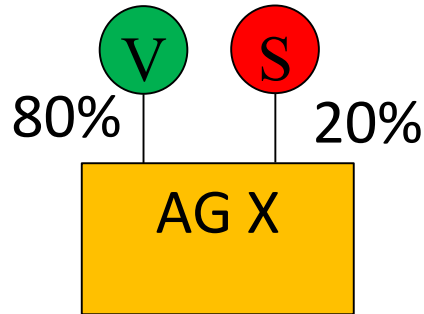
$$\text{Verkehrswert} = \frac{(2 \times EW + \text{Substanzwert})}{3}$$

$$\frac{(2 \times 933'000 + 300'000)}{3} = \text{Fr. } 722'000.-$$

3. und 4.) wie vorher



Beispiel 3: Ein Aktionär ist nicht Selbstbewirtschafter



V = Selbstbewirtschafter

S = Student ohne Mitarbeit

Ausgangslage wie bei Beispiel 1

Aktionär V, 80% (erfüllt die Bedingung) Fr. 1'200'000.-

Aktionär S, 20% (erfüllt die Bedingung nicht)

Total Fr. 1'200'000.-

Kürzung somit (400' : 20' x 5') Fr. - 100'000.-

(wie wenn V als natürliche Person gebaut hätte)



Handlungsspielraum Kanton

- **Betriebskonzept** (Umfang, Inhalt, Tiefe)
- **5-Jahres Tragbarkeitsberechnung** (Art und Weise)
- **Kriterien für langfristig gesicherte Fläche**
- **Sicherstellung IK/BHD:**
 - Art
(Schuldbrief, Grundpfandverschreibung, Bürgschaft ...)
 - Limit und Bewertung
(Verkehrswert, x-facher landwirtschaftlicher Ertragswert, Berücksichtigung nichtlandwirtschaftlicher Werte)
- **Betriebshilfedarlehen** kantonale Limit von > Fr. 200'000.-



Handlungsspielraum Kanton

Beitrag Kanton

- **100% selbstbestimmt durch Kanton**

Beitrag Bund

- **Indirekt über Mitfinanzierung Kanton**
(z.B. administratives Eintretenslimit, tiefere Förderung gewisser Bauten)



Unterstützung nicht beitragsberechtigter Kosten der PRE

Beispiel: Innenrenovation einer Käserei

Im Rahmen eines PRE wird die Käserei erweitert mit Keller, Verkaufslokal und Degustationsraum. Regional wird der Verkauf unter einer eigenen Marke vorangetrieben. Käserei und Alpen können durch Touristen besichtigt werden.

Die Innenrenovation wurde im PRE als «nicht beitragsberechtigten Kosten» in Abzug gebracht.

Frage:

Können die nichtbeitragsberechtigten Kosten des PRE beim den «ordentlichen» Finanzhilfen eingegeben und unterstützt werden?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Fachtagung suisse melio Olten 2019

WS Hochbau **Verwaltungskosten, Gebühren, Verzugszinsen** **(stl)**

Dienstag, 18. Juni 2019

Martin Würsch, Johnny Fleury, Michael Stäubli, FB Betriebsentwicklung



Verwaltungskosten, Gebühren & Verzugszinsen

Grundsätze

- Ein Zweck der Investitionshilfen & BHD ist u.a. die kostengünstige Finanzierung → keine Zinsen, keine Gebühren, keine Rückzahlung (Beitrag)
- Bei IK und BHD trägt der Kanton die Verwaltungskosten. (Art. 84 und 112 LwG)
 - keine Gebühren für Gesuchsbearbeitung, Beschlussfassung, Beschlussänderung
 - gehören von ihrer Art her zu den Aufgaben der Verwaltung
- Bei Beiträgen sind Gebühren grundsätzlich zulässig. Allfällige kantonale Gebühren sind bei der Berechnung der effektiven Kantonsleistung vom verfügbaren Kantonsbeitrag in Abzug zu bringen.



Verwaltungskosten, Gebühren

Es gibt Leistungen, die von ihrer Art her nicht zu den Aufgaben der Verwaltung gehören und die in Rechnung gestellt werden können.

Prüffrage: Können diese Dienstleistungen nur von den Vollzugsstellen erbracht werden oder auch durch Dritte?

Für die Höhe einer Gebühr sind die rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es gilt der **Grundsatz der Kostendeckung**.

Spezialfall BHD

Keine Unkostenbeiträge (Beratungsleistung) bei BHD (Art. 84 Abs. 2 LwG)



Beispiele Gebühren

Bauberatung des Projektes	Ja
Erstellen des Finanzierungsplanes	Nein
Erstellen des Budget	Ja (BHD Nein)
Prüfen der Unterlagen und Eintretenskriterien	Nein
Prüfen der Tragbarkeit	Nein
Beurteilung des Risikos	Nein
Besuch vor Ort (Besprechung, Kontrolle)	Nein
Prüfen der Sicherstellung	Nein
Aufbewahren von Wertschriften	Ja
Mahnen von Unterlagen	Nein
Mahnen von Zahlungen	Ja
Dienstleistung des Grundbuchamtes	Ja

Ja = Gebühr zulässig; Nein = Gebühr nicht zulässig



Verzugszinsen

- Auch Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Forderung haben einen Verzugszinsanspruch, auch wenn dieser im entsprechenden Gesetz (SuG, LwG, SVV) nicht explizit geregelt ist (= ungeschriebenen Rechtsgrundsatz).
- Verzugszins 5 % pro Jahr (Art. 104 OR)
- Eingenommene Vollzugszinse sind dem IK-Fonds gutzuschreiben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Fachtagung suisse melio Olten 2019

WS Hochbau Erfolgreiche Betriebsführung (flj)

Dienstag, 18. Juni 2019

Martin Würsch, Johnny Fleury, Michael Stäubli, FB Betriebsentwicklung



Erfolgreiche Betriebsführung

Art. 4 Abs. 2 SVV:

Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist den Qualifikationen nach Absatz 1 gleichgestellt.

Im Rahmen des Verordnungspaketes 2017 wurde nach Art. 4 Absatz 5 das BLW beauftragt, die geforderte erfolgreiche Betriebsführung zu definieren, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.



Erfolgreiche Betriebsführung

In Zusammenarbeit mit Vertretern der suissemelio und der Forschungsanstalt Agroscope wurden die Anforderungen an eine erfolgreiche Betriebsführung erarbeitet.

20. Dezember 2017 wurde das Kreisschreiben 4/2017 mitgeteilt:
- Berechnung von 5 Kennzahlen;
 - 6 Ratingnoten;
 - Für alle Gesuche, die ab dem 1.01.2018 beim Kanton eingereicht werden gilt das Kreisschreiben;
 - Übergangsfrist bis Ende 2019 für Gesuche, die bis Ende 2017 eingereicht wurden.



Erfolgreiche Betriebsführung

Am 21.03.2019 wurde ein Umfrage gestartet um die Erfahrungen der Kantone zu sammeln.

Ergebnisse:

- 20 Kantone haben eine Rückmeldung abgegeben;
- Nur drei Gesuche wurden abgelehnt
- 100% der Kantone finden die Kennzahlen aussagekräftig;
- Die Mehrheit der Kantone wünschen eine Anpassung der Begriffe an die neue Rechnungslegung;
- Nur 15% der Kanton wünschen eine Verfeinerung der Ratingnote.



Erfolgreiche Betriebsführung

Unsere Folgerungen:

- Ratingtool entspricht den Erwartungen;
- Anpassung der Begriffe an die neue Rechnungslegung nötig;
- In eMapis anderen Wert als das landwirtschaftlichen Einkommen befragen;
- Ratingtool als obligatorisch deklarieren (Kreisschreiben);
- In Rahmen von AP22+, je nach Entwicklung der DZ-Ausbildungsanforderung, die Anforderungen in der SVV anpassen (keine spezielle Anforderung stellen).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Fachtagung suisse melio Olten 2019

WS Hochbau **Irreführende Angaben – Vorgehen und** **Konsequenzen (flj)**

Dienstag, 18. Juni 2019

Martin Würsch, Johnny Fleury, Michael Stäubli, FB Betriebsentwicklung



Irreführende Angaben - Konsequenzen

- Ein Betrieb hat nach der Investitionshilfegewährung einen langjährigen Pachtvertrag neu abgeschlossen (von 12 Jahren zu 6 Jahren).
- Der Verpächter hat nach ein Paar Jahren der Pachtvertrag gekündigt.
- Ein Pächterstreckungsgesuch vor der Schlichtungsbehörden wurde eingereicht.
- Die Schlichtungsbehörden hat den Landwirt aufgefordert den Sachverhalt bei der Kreditkasse bzw. beim Meliorationsamt zu melden.



Irreführende Angaben - Konsequenzen

Organisationen und kantonale Stellen, die Finanzhilfe- und Abgeltungserlasse des Bundes vollziehen, müssen die zuständige Behörde des Bundes sofort benachrichtigen bei (Art. 39 Abs. 2 SuG):

- Leistungs- und Abgabebetrug;
- Urkundenfälschung;
- Erschleichen einer falschen Beurkundung;
- Unterdrückung von Urkunden und Begünstigungen;
- Unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil zu erwirken.



Irreführende Angaben - Konsequenzen

- Das BLW führt kein Verwaltungsstrafrecht durch. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone (Art. 175 Abs. 1 LwG).
- Der Kanton muss eine Anzeige direkt bei der Staatsanwaltschaft am Ort der Widerhandlung einreichen.
- Sowohl nach Art. 173 Abs. 4 LwG als auch nach Art. 25 StGB ist die Gehilfenschaft strafbar (z.B. Treuhänder).



Irreführende Angaben - Konsequenzen

Investitionskredit

- Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. i SVV (Gewährung eines Kredites auf Grund irreführender Angaben) muss die kantonale Behörde den Investitionskredit widerrufen und eine Rückerstattung verlangen.
- Falls die Rückerstattung zu einem Härtefall führt, hat der Kanton das Recht, anstelle eines Widerrufs des Darlehens eine Verzinsung (5%) des Investitionskredits zu verlangen (Art. 109 Abs. 2 LwG).



Irreführende Angaben - Konsequenzen

Bundesbeiträgen

- Nach Art. 39 Abs. 1 Bst. a SVV (Gewährung eines Kredites auf Grund irreführender Angaben) muss die kantonale Behörde den Beiträgen zurückfordern.
- Grundsätzlich sollen aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts Beiträge, die zu Unrecht gewährt wurden, vollständig zurückerstattet werden. Ein Zins von 5 % seit der Auszahlung muss dazu gezahlt werden.
- In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Fachtagung suisse melio Olten 2019

WS Hochbau

Eigentum, Selbstbewirtschaftung und einzelbetriebliche Massnahmen (flj)

Dienstag, 18. Juni 2019

Martin Würsch, Johnny Fleury, Michael Stäubli, FB Betriebsentwicklung



Eigentum, Selbstbewirtschaftung und einzelbetriebliche Massnahmen

Beitrags- und IK Berechtig ist im Grundsatz nur der Eigentümer und Bewirtschafter (Art. 96 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 LwG).



A) Bewirtschafter und Eigentümer ist der Ehemann
Kauf anstelle Bau in Miteigentum (mit Ehefrau)

X Ehefrau arbeitet auf dem Betrieb!

Prinzip: Betrieb durch Zukauf stärken (eine rechtliche Einheit)

→ Nur Ehemann ist Beitrags- und IK-Berechtig → 50 % der IH



Eigentum, Selbstbewirtschaftung und einzelbetriebliche Massnahmen

Beitrags- und IK Berechtig ist im Grundsatz nur der Eigentümer und Bewirtschafter (Art. 96 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 LwG).



A) Bewirtschafter und Eigentümer ist der Ehemann
Kauf anstelle Bau in Eigentum der Ehefrau

X Ehefrau arbeitet auf dem Betrieb !

X Ehefrau ist nicht Eigentümerin des Betriebes !

Prinzip: Betrieb durch Zukauf stärken (eine rechtliche Einheit)

→ Niemand ist Beitrags- und IK-Berechtig → Keine IH



Besten Dank



Schweiz. Natürlich.